

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 31.05.2022 Anzahl der Aktualisierungen: 0

**1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes, unverbrieftes, partiarisches Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt, welches als partiarisches Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG einzuordnen ist. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet partiarisches Nachrangdarlehen Nr. 1/2022 Cashy GmbH.

**2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform**

Anbieter und Emittent des partiarischen Nachrangdarlehens ist die Cashy GmbH, Laudongasse 67/18, 1080 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 499415 i (nachfolgend: **"Emittent"**).

Geschäftstätigkeit des Emittenten: Der Emittent und seine 100%igen Tochtergesellschaften, die Cashy Automotive GmbH, 2544 Leobersdorf, Österreich und die Cashy Germany GmbH, 80331 München, Deutschland (die "Cashy-Gruppe"), sind im Bereich des Betriebs von Pfandleihanstellen und des Handels mit Wertgegenständen aller Art (insb. Elektronik, Schmuck, Designertaschen und Automobile), insb. im Bereich der Vergabe von Pfandkredit und des Ankaufs von Wertgegenständen, in Österreich sowie zukünftig in Deutschland tätig, wobei die Pfandkredit- und Verkaufsanfrage seitens des Endverbrauchers jeweils online unter Inanspruchnahme eines Wertgegenstand-Abholservices erfolgen kann. Der Emittent fungiert neben dem operativen Geschäft somit auch als Holdinggesellschaft der Cashy-Gruppe, leitet als solche die Cashy-Gruppe und ist für die Gruppenverwaltung einschließlich Finanzierung und Strategie der Cashy-Gruppe zuständig. Im operativen Geschäftsbereich ist die Cashy-Gruppe über den Emittenten, der Pfandkredite vergibt und Wertgegenstände an- und verkauft und somit Einnahmen aus dem Pfandleihanstalt-Geschäft erhält, sowie über die Tochtergesellschaften des Emittenten die Cashy Automotive GmbH, 2544 Leobersdorf, Österreich und die Cashy Germany GmbH, 80331 München, Deutschland am Markt aktiv.

Der Abschluss des partiarischen Nachrangdarlehens wird durch die Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 418310m (nachfolgend: **"Invesdor GmbH"**) über die Internet-Dienstleistungsplattform: <https://invesdor.de>, welche von der Invesdor GmbH und von der Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165539 B, (nachfolgend: **"Kapilendo AG"**) betrieben wird, vermittelt.

**3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte**

Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung den Marktanteil am Betrieb von Pfandleihanstellen und am Handel mit Wertgegenständen aller Art (insb. Elektronik, Schmuck, Designertaschen und Automobile), nämlich den Marktanteil an der Vergabe von Pfandkredit und am Ankauf von Wertgegenständen in Deutschland ausbauen und damit den Umsatz der Cashy-Gruppe steigern.

Anlagepolitik: Der Emittent wird die nachfolgend benannten Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die seine Finanzausstattung stärken. Maßnahmen sind die Generierung von Erträgen durch Investitionen in Werbe- und Marketingmaßnahmen zwecks Steigerung der Bekanntheit des eigenen Geschäftskonzepts und Neukundenakquise in Deutschland.

Anlageobjekt: Anlageobjekt sind sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind und die den erfolgreichen Markteintritt in den deutschen Markt sicherstellen. Dies sind Investitionen in Werbe- und Marketingmaßnahmen durch den Ankauf von Marketingleistungen und Werbeagenturleistungen Dritter (100 % der Anlegergelder). Bei den anzukaufenden Marketingleistungen und Werbeagenturleistungen handelt es sich nämlich um die Konzeption, Planung und Durchführung von der datengetriebenen Aussteuerung von Performance-Marketing-Aktivitäten, nämlich: Suchmaschinenwerbung sowie Fokussierung von Werbekampagnen speziell auf die Besucher einer Online-Präsenz, die bereits Interesse an einem online angebotenen Produkt bekundet haben, und die anschließend auf anderen Webseiten mit gezielter Werbung wieder angesprochen werden sollen (Retargeting über soziale Medien) auf den Werbeplattformen Google, Youtube, Facebook, Taboola, LinkedIn und Instagram zwecks Ausbau und Optimierung der Maßnahmen zur Kundenakquise in Deutschland, um die Konzeption, Planung und Durchführung von diversen Branding-Aktivitäten (Maßnahmen für den gezielten, aktiven Aufbau der Marke „Cashy“), nämlich Platzierung von TV-Werbung durch Spot-Schaltung im Werbeblock im linearen Fernsehen, Durchführung von Online-Kooperationen durch Platzierung von Online-Werbung über die Webseite externer Partner, Durchführung von klassischen Public Relations Maßnahmen durch Bereitstellung von Informationen, die in den Massenmedien veröffentlicht werden, zwecks Steigerung der Markenbekanntheit und Aufbau eines positiven Images in Deutschland sowie um Konzeption, Planung und Durchführung von redaktionellen Kommunikationsmaßnahmen im Bereich der sozialen Medien inklusive der Paid-Media-Unterstützung durch Konzeption und Durchführung von Werbemaßnahmen in sozialen Medien zwecks Sicherstellung ausreichender Reichweite und nachhaltiger Kundenbindung in Deutschland. Mit den Anlegergeldern werden keine Sachgüter durch den Emittenten als Anlageobjekt erworben, insb. keine Wertgegenstände angekauft. Da es sich um geplante Maßnahmen handelt und die Anlegergelder noch nicht gesichert sind, wurden noch keinerlei rechtsverbindliche Verträge im Zusammenhang mit der Realisierung des Anlageobjekts abgeschlossen. Bezüglich vorgenannter Investitionen wurden jedoch bereits im ersten Quartal 2022 Verhandlungen mit einer Marketingagentur bezüglich des Abschlusses eines Vertrages bezüglich der Erbringung von Marketing- und Werbeagenturdienstleistungen zwecks Vorbereitung der Realisierung des Anlageobjekts geführt. Der Einsatz von Eigenkapitalmitteln des Emittenten ist nicht geplant. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital des Emittenten in Bezug auf die Gesamtinvestition beträgt somit 0 % zu 100 %. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts entspricht dem unter Punkt 6 beschriebenen maximalen Emissionsvolumen, wobei davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Schwarmfinanzierung € 1.000.000 an Anlegergeldern eingesammelt werden. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern werden für die vorbenannten Investitionen – im Fall der Platzierung des maximalen unter Punkt 6 beschriebenen Emissionsvolumens - allein ausreichend sein. Die Nettoeinnahmen entsprechen dem Emissionsvolumen, da die unter Punkt 9 angegebenen Kosten nicht aus den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung finanziert werden. Für den Fall dass ein geringerer Betrag als das unter Punkt 6 beschriebene maximale Emissionsvolumen platziert wird, werden sich die oben angegebenen Investitionen in Werbe- und Marketingmaßnahmen der Höhe nach entsprechend reduzieren. Die Einnahmen für die Zins- und Rückzahlung an den Anleger werden aus den erwarteten Jahresüberschüssen des Emittenten während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgen.

**4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung**

Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens des jeweiligen Anlegers beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages mit dem jeweiligen Anleger über das partiarische Nachrangdarlehen und endet am 15.07.2026.

Der Abschluss des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen kommt dadurch zustande, dass dem Anleger eine Annahmeerklärung des Emittenten bezüglich des vom Anleger abgegebenen Gebotes zum Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehens (nachfolgend: Nachrangdarlehensgebot) seitens der Invesdor GmbH als Vermittlerin der Vermögensanlage über die Website: <https://invesdor.de> (nachfolgend auch: „Plattform“) übermittelt wird. Der Kampagnenzeitraum, während dessen die Abgabe des Nachrangdarlehensgebotes möglich ist, beträgt 30 Kalendertage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes. Sollte jedoch die Gesamtsumme der während des Kampagnenzeitraumes abgegebenen Nachrangdarlehensgebote das unter Punkt 6 beschriebene maximale Emissionsvolumen erreichen, endet die Kampagne vorzeitig. Die Invesdor GmbH ist berechtigt die Dauer der Kampagne im Einvernehmen mit dem Emittenten einmalig um weitere 90 Kalendertage zu verlängern.

Zur Abgabe eines Nachrangdarlehensgebotes müssen sich die Anleger auf der Plattform registrieren und ein Nutzerkonto anlegen. Die Abgabe des Nachrangdarlehensgebotes erfolgt dadurch, dass der Anleger auf <https://invesdor.de> die persönliche Investitionssumme zu einem vom Emittenten vorgegebenen Zinssatz in Höhe von 5 % p.a. (nachfolgend auch der **"Zins"**) festlegt. Der Emittent wählt nach Ablauf des Kampagnenzeitraumes diejenigen Nachrangdarlehensgebote aus, die in Summe maximal das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 erreichen. Dem Emittenten steht es frei, einzelne Nachrangdarlehensgebote nach Ablauf des Kampagnenzeitraumes ohne Angabe von Gründen abzulehnen („Nicht-Aannahme“). Sollte der – seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende – zwecks Erfüllung des partiarischen Nachrangdarlehens seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende Betrag (nachfolgend: Nachrangdarlehensbetrag) nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen auf ein seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz (nachfolgend **„Zahlungsdienstleister“**), eingerichtetes Treuhandkonto eingehen oder die erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen erfolgreich durchgeführt werden (**„auflösende Bedingung“**), wird der jeweilige Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und wird rückabgewickelt. Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages seitens des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes auf das seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, eingerichtete Treuhandkonto möglich. Auch die Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation des jeweiligen Anlegers ist auf freiwilliger Basis vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes möglich.

Der Emittent kann den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen und somit die Vermögensanlage jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen (vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Emittenten gemäß Ziffer 5). Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung der Vermögensanlage aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Verzinsung beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen. Die erste Zinszahlung ist am 15.07.2023 fällig. Mit Ablauf des 15.07.2023 erfolgt die Zinszahlung bis zum Ende der Laufzeit jeweils jährlich zum 15.07. eines Kalenderjahres, beginnend mit dem 15.07.2024. Die Zinsberechnung für die erste per 15.07.2023 fällige Zinszahlung erfolgt auf Basis act/360. Die Zinsberechnung für alle weiteren – jährlich fällig werdenden - Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360. Die letzte Zinszahlung ist am Ende der Laufzeit fällig.

Das partiarische Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit - neben dem vorbenannten Zins - ggf. mit einem Erfolgszins verzinst. Der Erfolgszins wird in Abhängigkeit von den zukünftigen konsolidierten Roherträgen (Gesamtleistungen abzüglich Ausgaben für Waren und Materialeinsatz) des Emittenten und seiner operativen Tochtergesellschaften berechnet:

- ab einem Rohertrag von über € 1,2 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Laufzeit wird ein Einmalbetrag von 5 % des Nachrangdarlehensbetrages geschuldet;
- ab einem Rohertrag von über € 3,75 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Laufzeit wird ein Einmalbetrag von 10 % des Nachrangdarlehensbetrages geschuldet;
- ab einem Rohertrag von über € 7,75 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Laufzeit wird ein Einmalbetrag von 15 % des Nachrangdarlehensbetrages geschuldet;
- ab einem Rohertrag von über € 12 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Laufzeit wird ein Einmalbetrag von 20 % des Nachrangdarlehensbetrages geschuldet.

Zugrunde gelegt wird der höchste ausgewiesene konsolidierte Rohertrag der Cashy-Gruppe in einem abgeschlossenen Geschäftsjahr während der Laufzeit. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten, d.h. die Erfolgsszinsen werden nicht aufaddiert. Unterschreitet der Rohertrag im rohertragstärksten Geschäftsjahr die erste Rohertragsschwelle in Höhe von über € 1,2 Millionen, so entfällt der Erfolgsszins.

**Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.**

Erfolgszins und Rückzahlungsanspruch sind endfällig, d.h. der Emittent leistet während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen und keine Erfolgszinszahlung. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens und ggf. die Zahlung eines Erfolgszinses ist am Ende der Laufzeit fällig und erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens.

Die Zins- und Rückzahlung sowie ggf. die Zahlung des Erfolgszinses erfolgt derart, dass der Emittent gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Emittenten geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Emittenten geführte Treuhandkonto, auf das der Emittent Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Emittenten zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Emittenten geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Im Falle der Rückabwicklung wegen Eintritts der auflösenden Bedingung oder im Falle der Rückabwicklung wegen einer etwaigen Nicht-Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes durch den Emittenten nach Ablauf des Kampagnenzeitraums erhält der Anleger den gegebenenfalls bereits gezahlten Nachrangdarlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Nachrangdarlehensbeträge nicht verzinst. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der gesamte Nachrangdarlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung zur Zahlung fällig. Der jeweilige Anleger erhält den Nachrangdarlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung unverzüglich zurück. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Emittenten, ist der gesamte Nachrangdarlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener, noch nicht gezahlter, Verzinsung sowie einem Vorfälligkeitsentgelt zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt. Das Vorfälligkeitsentgelt wird wie folgt berechnet: Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung bereits eine der unter Ziffer 4 benannten Rothertragsschwellen für den Erfolgszins erreicht worden sein, so fällt ein Erfolgszins in entsprechender Höhe an. Sollte jedoch zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung keine der vereinbarten Rothertragsschwellen erreicht worden sein, wird zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts unterstellt, dass der Erfolgszins ohne vorzeitige Rückzahlung bei Laufzeitende in Höhe von einem Einmalbetrag von 5 % des Nachrangdarlehensbetrages angefallen wäre. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgeltes entspricht somit in diesem Fall der Höhe des Erfolgszinses, der bei Erreichen der Rothertragsschwelle von € 1,2 Millionen zur Zahlung angefallen wäre.

## 5. Risiken der Vermögensanlage

### Qualifizierter Nachrang / Totalausfallrisiko

Der qualifizierte Nachrang des partiarischen Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen gegen den Emittenten (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden freien Vermögen verlangen. Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgen nur unter den vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Anleger nicht beteiligt.

### Rückabwicklung des partiarischen Nachrangdarlehens

Sollte der – seitens des jeweiligen Anlegers zu zahlende - Nachrangdarlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen auf ein seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, eingerichtetes Treuhandkonto eingehen oder die erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des jeweiligen Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab Abschluss des jeweiligen Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen erfolgreich durchgeführt werden („**auflösende Bedingung**“), wird der jeweilige Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und wird rückabgewickelt. Der jeweilige Anleger erhält dann den gegebenenfalls bereits gezahlten Nachrangdarlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Nachrangdarlehensbeträge nicht verzinst. Sollte der Nachrangdarlehensbetrag des jeweiligen Anlegers vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Nachrangdarlehensgebotes auf das seitens des Emittenten bei der secupay AG, Pulsnitz, eingerichtete Treuhandkonto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens des Anlegers geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Emittent nach Ablauf des Kampagnenzeitraums das entsprechende Nachrangdarlehensgebot nicht annehmen, wird der jeweilige Nachrangdarlehensbetrag unverzüglich an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens des jeweiligen Anlegers eingezahlte Nachrangdarlehensbetrag nicht verzinst.

### Vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens die Möglichkeit, dieses jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat in einer Einmalzahlung vorzeitig zurückzuführen. In diesem Fall kommt es bereits vor Ablauf der vertraglichen Regellaufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens zu einer vollständigen Rückführung der Darlehensschuld. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Emittenten, ist der gesamte Nachrangdarlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener, noch nicht gezahlter, Verzinsung sowie einem Vorfälligkeitsentgelt zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt. Die vorzeitige Rückzahlung hat somit zur Folge, dass sich die in Aussicht gestellten Zinszahlungen an den Anleger um die in den Zeitraum nach Zahlungseingang der Darlehensschuld fallenden Zinszahlungen reduzieren. Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung keine der unter Ziffer 4 benannten Rothertragsschwellen erreicht worden sein, wird zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgeltes unterstellt, dass der Erfolgszins ohne vorzeitige Rückzahlung bei Laufzeitende in Höhe von einem Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages angefallen wäre. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgeltes entspricht somit in diesem Fall der Höhe des Erfolgszinses, der bei Erreichen der niedrigsten Rothertragsschwelle von € 1,2 Millionen zur Zahlung angefallen wäre.

### Kein Recht des Anlegers zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung

Der Anleger ist nicht berechtigt, das partiarische Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit gemäß Ziffer 4 ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.

### Ertrag Erfolgszins

Der neben dem Zins vereinbarte Erfolgszins wird erst ab einer bestimmten Mindesthöhe des Rothertrags geschuldet und steigt bei Überschreitung festgelegter Rothertragsschwellen (siehe Ziffer 4). Die Entwicklung des Rothertrages der Cashy-Gruppe unterliegt dem oben genannten Geschäftsrisiko des Emittenten und seiner operativen Tochtergesellschaften und kann zu geringerem Erfolgszins oder bei Unterschreiten der niedrigsten Rothertragsschwelle von € 1,2 Millionen auch zum völligen Entfallen des Erfolgszinses führen.

### Holdingfunktion des Emittenten:

Der Emittent ist eine Holding-Gesellschaft. Umsätze des Emittenten kommen daher grundsätzlich lediglich aufgrund von den Einnahmen des Emittenten aus dem Pfandleihanstalt-Geschäft, aufgrund von Ausschüttungen von dem Emittenten zurechenbaren Gewinnen seiner Tochtergesellschaften sowie über Umlagen an die Tochtergesellschaften zustande. Neben den Ausschüttungen und Umlagen sichern auch die Rückführungen der seitens des Emittenten an seine Tochtergesellschaften gewährten Darlehen die Liquidität des Emittenten. Der Emittent ist somit auf die Erträge seiner Tochtergesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten, Investitionen und die laufenden Geschäfte der Cashy-Gruppe zu finanzieren.

### Risiken aus möglicher Fremdfinanzierung und eingeschränkte Übertragbarkeit

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung bzw. Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die partiarischen Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

## 6. Emissionsvolumen und Art sowie Anzahl der Anteile

Der Emittent beabsichtigt, im Wege einer Schwarmfinanzierung über <https://invesdor.de> eine Vermögensanlage mit einem Emissionsvolumen in einer maximalen Gesamthöhe von EUR 1.000.000,00 an Anleger zu begeben. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um partiarische Nachrangdarlehen in Form von unbesicherten und unbrieften partiarischen Nachrangdarlehen gemäß diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt. Die einzelnen partiarischen Nachrangdarlehen können zu Nachrangdarlehensbeträgen von jeweils mindestens EUR 250,00 bis – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Nr. 3 VermAnlG – höchstens EUR 25.000,00 (wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist) abgeschlossen werden. Das tatsächliche Emissionsvolumen und die Anzahl der tatsächlich begebenen partiarischen Nachrangdarlehen hängen neben der genannten maximalen Gesamthöhe des Emissionsvolumens insbesondere von Anzahl und Höhe der durch die Anleger im Wege des Bieterverfahrens über <https://invesdor.de> abgegebenen Nachrangdarlehensgebote ab, wobei die maximale Anzahl der durch den Emittenten im Wege der Schwarmfinanzierung insgesamt begebenen partiarischen Nachrangdarlehen 4.000 beträgt.

## 7. Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2020 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 132%.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und die Leistung von Zinsen hängen vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Sie erfolgen nur, wenn der Emittent ausreichend Liquidität für die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und die Leistung von Zinsen an die Anleger erwirtschaftet. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner unter Ziffer 2 beschriebenen Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Marktes der Pfandleihanstalten und des Handels mit Wertgegenständen aller Art (insb. Elektronik, Schmuck, Designertaschen und Automobile), insb. des Marktes der Vergabe von Pfandkrediten und des Ankaufs von Wertgegenständen seitens Pfandleihanstalten in Österreich und Deutschland, wobei die Pfandkredit- und Verkaufsanfrage seitens des Endverbraucher jeweils online unter Inanspruchnahme eines Wertgegenstand-Abholservices erfolgen kann, und die Stellung des Emittenten auf diesem Markt. Positiven Einfluss auf diesen Markt können die steigende Nachfrage nach Pfandkrediten seitens des Endverbraucher in Österreich und Deutschland, die steigende Inanspruchnahme von Ankaufsangeboten von Pfandleihanstalten bei dem Verkauf von Wertgegenständen seitens des Endverbraucher in Österreich und Deutschland sowie die gewinnbringende Versteigerung von nicht ausgelösten Pfandgegenständen bzw. der gewinnbringende Weiterverkauf von angekauften Wertgegenständen seitens Pfandleihanstalten in Österreich und Deutschland haben. Auch makroökonomische Veränderungen wie Inflation, Verschlechterungen der Sicherheitslage sowie Veränderungen

politischer und regulatorischer Rahmenbedingungen können sich auf den Markt positiv oder negativ auswirken. Eine positive Entwicklung dieses Marktes und/oder die Stellung des Emittenten auf diesem Markt wirken sich positiv auf die Aussichten für die vertragsgemäße Zahlung des Zinses sowie die Rückzahlung und des Erreichens des Erfolgswins aus. Auch im Falle einer neutralen Entwicklung des genannten Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt geht der Emittent davon aus, die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sowie die Zahlung des geschuldeten Zinses vollständig und rechtzeitig bewirken zu können. Eine neutrale Marktentwicklung und Marktpositionierung kann jedoch dazu führen, dass zwar das partiarische Nachrangdarlehen getilgt wird, aber ausschließlich der Zins, nicht aber der Erfolgswins gezahlt wird. Eine negative Entwicklung des genannten Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt können sich hingegen negativ auf das Marktumfeld und damit auf die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages auswirken. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Emittent nicht zur vollständigen Zins- und Rückzahlung in der Lage ist und der Anleger mit sämtlichen oder einem Teil seiner Forderungen ausfällt.

#### **9. Kosten und Provisionen**

Dem Anleger entstehen für die Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform (s. Ziffer 4) keine Kosten. Die Invesdor GmbH erhält von dem Anleger für ihre Tätigkeit als Anlagevermittler keine Vergütung. Es können für den Anleger über den Anlagebetrag hinaus die nachfolgend beschriebenen Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage anfallen. Wird die Bezahlung des Nachrangdarlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich. Der Emittent zahlt für die Vermittlung der partiarischen Nachrangdarlehen eine Vergütung in Höhe von einmalig 4 % des Nachrangdarlehensbetrages der über <https://invesdor.de> angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen an die Invesdor GmbH, wobei etwaige widerrufene und/oder aufgrund Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unwirksam gewordene Nachrangdarlehensgebote der Höhe nach vom angebotenen Nachrangdarlehensbetrag in Abzug zu bringen sind. Zudem hat der Emittent für die Erstellung eines Films, der als Informationsmedium im Rahmen der Kampagne verwendet wird, Filmkosten in Höhe von einmalig € 3.500,00 an die Invesdor GmbH zu zahlen. Zusätzlich zahlt der Emittent für die Aufbereitung der Kampagne – unabhängig vom Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehens - einmalig eine Gebühr in Höhe von 1 % des unter Ziffer 6 beschriebenen Emissionsvolumens, somit € 10.000,00 vor Beginn des Kampagnenzeitraums an die Invesdor GmbH. Zudem zahlt der Emittent einmalig – unabhängig vom Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehens - weitere € 1.500,00 an externe Rechtsberater. Dem Emittenten entstehen keine weiteren Kosten für die Emission der Vermögensanlage.

#### **10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt**

Zwischen dem Emittenten und der Invesdor GmbH bzw. zwischen dem Emittenten und der Kapilendo AG bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG. Insbesondere ist weder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Emittenten oder deren Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Invesdor GmbH oder Mitglied des Vorstands der Kapilendo AG noch ist der Emittent mit der Invesdor GmbH oder mit der Kapilendo AG gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

#### **11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Absatz 2, 6 und 4 WpHG ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf den Ablauf der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens am 15.07.2026 muss der Anleger einen mittelfristigen Anlagehorizont haben. Aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken handelt es sich um eine Vermögensanlage für Anleger mit Grundkenntnissen und / oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 % des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (Totalverlust), ggf. zuzüglich einer durch eine etwaige Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehenden Zins- und Tilgungslast, zu tragen. Andernfalls können entsprechende Verluste und Belastungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

#### **12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.

#### **13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Emittent hat im Zeitraum der letzten 12 Monate keine Vermögensanlagen angeboten und verkauft, so dass der Verkaufspreis der in diesem Zeitraum angebotenen und verkauften Vermögensanlagen € 0 beträgt. Im Zeitraum der letzten 12 Monate wurden keine Vermögensanlagen vollständig getilgt.

#### **14. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten**

Mit der Vermögensanlage sind keine Nachschusspflichten im Sinne des § 5 b Abs. 1 VermAnlG für die Anleger verbunden.

#### **15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs**

Die Pflicht nach § 5 c VermAnlG, einen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen, liegt nicht vor.

#### **16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells**

Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Abs.2 VermAnlG liegt bei der Vermögensanlage nicht vor, da das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vermögensanlagen – Informationsblattes konkret - wie unter Ziffer 3 beschrieben – bestimmt ist.

#### **17. Gesetzliche Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der Emittent hat bislang keine Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse können im Bundesanzeiger unter <https://www.bundesanzeiger.de> online abgerufen werden. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten vom 31.12.2020 wurde im österreichischen Firmenbuch veröffentlicht und kann bei vom österreichischen Bundesministerium für Justiz beauftragten Verrechnungsstellen online abgerufen werden. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse werden ebenfalls im österreichischen Firmenbuch veröffentlicht und können bei vom österreichischen Bundesministerium für Justiz beauftragten Verrechnungsstellen online abgerufen werden. Ein Verzeichnis dieser Verrechnungsstellen kann auf [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) eingesehen werden.

Ansprüche auf Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

#### **18. Zusätzliche Informationen**

Die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Produktinformationen enthalten keine Empfehlung zur Investition in die Vermögensanlage. Der Emittent und/oder die Invesdor GmbH erbringen keine Anlageberatung und können nicht beurteilen, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und er mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Dem Anleger wird darüber hinaus empfohlen, sich zu etwaigen steuerlichen Folgen des partiarischen Nachrangdarlehens in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Wichtiger Hinweis: Anleger / Geber von partiarischen Nachrangdarlehen mit Sitz / gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die natürliche Personen sind, sind zum Abschluss von partiarischen Nachrangdarlehen über <https://invesdor.de> nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

#### **Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises:**

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des auf Seite 1 befindlichen Warnhinweises vor Vertragsschluss nach § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG erfolgt elektronisch in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise (§ 15 Abs. 4 VermAnlG).